

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung

Richtplan Kanton Appenzell Innerrhoden

Prüfungsbericht zur Gesamtüberarbeitung 2002

Bern, 14. Mai 2003

Inhalt

0	ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG	1
1	GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN	3
1.1	Gegenstand	3
1.11	Antrag des Kantons	3
1.12	Eingereichte Unterlagen	3
1.13	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	3
1.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2	VERFAHREN, INHALT UND FORM	5
2.1	Zusammenarbeit und Mitwirkung	5
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund / Berücksichtigung von Bundessachplänen	5
2.12	Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen	5
2.13	Zusammenarbeit mit den Bezirken sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
2.2	Grundlagen zur Richtplanung	6
2.21	Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung	6
2.22	Raumordnungspolitische Ausrichtung / Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	6
2.3	Inhalt des Richtplans	6
2.31	Siedlung	6
2.32	Natur und Landschaft	8
2.33	Intensiverholung, touristische Ausstattung	10
2.34	Verkehr	10
2.35	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	11
2.4	Form des Richtplans	13
2.41	Richtplankarte	13
2.42	Richtplantext	13
2.43	Anwendung und Fortschreibung des Richtplans	14
	ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN	15

0 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Der vorliegende Richtplan stellt eine gesamthafte Überarbeitung des bisher geltenden Richtplans von 1986 dar.

Der Richtplan orientiert sich an den gleichen Zielsetzungen wie das Entwicklungskonzept der Region Appenzell Innerrhoden vom September 1996. Die Zieldiskussion der Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die daraus resultierenden Grundsätze finden einen deutlichen Niederschlag im Richtplan. Ein Schwerpunkt des Richtplans liegt bei der Abstimmung der unterschiedlichen Ansprüche an den Landschaftsraum. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat mit der gesamthafte Überarbeitung des Richtplans ein geeignetes Steuerungsinstrument für die zukünftige Raumentwicklung geschaffen.

Die Prüfung durch die Raumordnungskonferenz des Bundes hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

Vorbehalte ergeben sich zu den nachgenannten Richtplaninhalten:

- Die Erweiterung zum Golfplatz Gonten ist für eine Festsetzung noch nicht ausreichend abgestimmt. Es bestehen noch Konflikte mit Landschaftsschutzzone und angrenzenden Flachmooren von nationaler Bedeutung.

Verschiedene Grundlagen sind beim Kanton noch in Bearbeitung. Wieweit sich aus diesen Grundlagenergänzungen Anpassungen des Richtplans ergeben, kann zurzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden. Betroffen sind namentlich folgende Sachbelange und Arbeitsschritte:

- *Ergänzung des Katasters der belasteten Standorte (Betriebsstandorte), Verankerung der sich daraus ergebenden räumlichen Massnahmen von übergeordneter Bedeutung im Richtplan;*
- *Orientierung über die präzise Abgrenzung der Gebietserweiterungen zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) und über die dazu verwendeten Grundlagen der kantonalen landwirtschaftlichen Beratungsstelle;*
- *Erstellen der Grundlagen zu den Gefahrengebieten (Gefahrenkarte) und Feststellung des minimalen Raumbedarfes für Fliessgewässer. Einbezug der Fliessgewässer als Vernetzungselement und Beachtung der ökologischen Ausgleichsflächen entlang der Gewässer. Verankerung der sich daraus ergebenden räumlichen Massnahmen von übergeordneter Bedeutung im Richtplan;*
- *Überarbeitung und Bereinigung der Ausführungen zum Gewässerschutz. Ergänzung des Richtplans mit Angaben zu den Grundwasserschutzzonen und -arealen für bedeutungsvolle künftige Grundwassernutzungen sowie Ausscheidung der Zuströmbereiche. Verankerung der sich daraus ergebenden räumlichen Massnahmen von übergeordneter Bedeutung im Richtplan;*
- *Erstellen des Massnahmenplans zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.*

Der Kanton St. Gallen macht für folgende drei Richtplaninhalte weiteren Koordinationsbedarf geltend:

- Ausrichtung der touristischen Kerngebiete auf naturnahen Tourismus (Wanderer),
- Klassierung der Staatsstrasse Appenzell – Eggerstanden – Kantonsgrenze St. Gallen als Durchgangsstrasse,
- Sanierung Eichbergstrasse.

1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 GEGENSTAND

1.11 Antrag des Kantons

Der Bundesrat genehmigte am 9. Juni 1987 den vom Grossen Rat mit Beschluss vom 25. November 1986 erlassenen Richtplan des Kantons Appenzell Innerrhoden von 1986.

Nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kanton beschlossen, seinen Richtplan von 1986 vollständig zu überarbeiten. Mit Schreiben vom 14. Januar 2003 ersucht der Ratschreiber im Auftrag von Landammann und Standeskommission das Bundesamt für Raumentwicklung um Prüfung des Richtplans vom 18. November 2002 und um Unterbreitung desselben an den Bundesrat zur Genehmigung.

1.12 Eingereichte Unterlagen

Der Richtplan vom 18. November 2002 umfasst:

- den Richtplanbericht, beinhaltend die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung sowie die Objektblätter mit den dazugehörigen Beschlüssen,
- den Bericht zu den Grundlagen mit den erforderlichen Erläuterungen, geordnet nach Sachbereichen [Siedlung, Natur und Landschaft, Verkehr, Luft und Lärm, Militär (übrige Raumnutzungen), Versorgung und Entsorgung], mit den entsprechenden Grundlagenkarten,
- den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, beinhaltend die Stellungnahmen zu jenen Einwendungen und Begehren, welche im Richtplan nicht berücksichtigt werden konnten.
- die Richtplankarte Mst. (ca.) 1: 31'300.

1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, ob der Richtplan mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der „Leitfaden für die Richtplanung“ des Bundesamtes für Raumentwicklung. Aus dem Leitfaden ergeben sich

indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Artikel 6 - 12 RPG und 4 -13 RPV.

1.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

Auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplanes kann eingetreten werden, wenn:

- der Richtplan von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist,
- das Genehmigungsgesuch von der dazu ermächtigten Stelle gestellt wurde, und
- dem Gesuch die notwendigen Dokumente (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige weitere Dokumente) beiliegen.

Die Beschlussfassung über den von der Standeskommission erlassenen Richtplan obliegt nach Artikel 9 Absatz 1 des Baugesetzes des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 28. April 1986 dem Grossen Rat. Dieser hat den Richtplan 2002 mit Beschluss vom 18. November 2002 genehmigt.

Die Hauptelemente eines Richtplanes gemäss Gesetz und Verordnung (Art. 4, 7 und 10 RPG sowie Art. 4, 5, 6 und 7 RPV) sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Verfahren, Vollständigkeit und materielle Inhalte werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung erfüllt sind.

2 VERFAHREN, INHALT UND FORM

2.1 Zusammenarbeit und Mitwirkung

2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund / Berücksichtigung von Bundessachplänen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde vom ARE vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht des ARE vom 7. März 2002 hat an verschiedenen Stellen auf den Bedarf nach zusätzlichen Ergänzungen und Änderungen hingewiesen. Soweit den dabei festgestellten Ergänzungs- und Änderungsanliegen nicht nachgekommen wurde, begründet dies der „Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen“.

Der Bezug zu den Bundessachplänen wurde in den Festlegungen zu den einzelnen Regelungsbelangen hergestellt. Offensichtliche Differenzen zwischen Richtplan und Sachplänen sind nicht festzustellen. Was die kommende Anpassung des Sachplans Militär anbelangt, wird der Richtplan in Abstimmung mit dem Sachplan des Bundes zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen sein.

Für die eigentliche Prüfung wurde den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) der überarbeitete und ergänzte Richtplan am 14. Januar 2003 zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahmen der Bundesstellen zu den Richtplaninhalten wurden je nach Bedeutung für die Prüfung und Genehmigung in den Prüfungsbericht aufgenommen oder in einem separaten Dokument (Anhang: Detailbemerkungen aus den Bundesstellen) erfasst. Die Änderungsvorschläge, die sich aus der Ämterkonsultation ergaben, wurden berücksichtigt.

Das Raumplanungsamt des Kantons Appenzell - Innerrhoden erhielt den Entwurf des Prüfungsberichts zur Konsultation zugestellt. Am 6. Mai 2003 hat sich das Raumplanungsamt zu diesem Entwurf geäußert; die Hinweise wurden in den Prüfungsbericht aufgenommen. Am 14. Mai 2003 wurde die materielle Prüfung abgeschlossen und der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Appenzell - Innerrhoden über die Ergebnisse der Prüfung sowie über die vorgesehene Einleitung des Genehmigungsverfahrens orientiert.

2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen

Die Nachbarkantone Appenzell-Ausserrhoden und St. Gallen wurden gleichzeitig mit der Vorprüfung konsultiert und erhielten dabei Gelegenheit sich zum neuen Richtplan zu äussern.

Der Kanton St. Gallen macht für folgende Richtplaninhalte weiteren Koordinationsbedarf geltend:

- Ausrichtung der touristischen Kerngebiete auf naturnahen Tourismus (Wanderer),
- Klassierung der Staatsstrasse Appenzell – Eggerstanden – Kantonsgrenze St. Gallen als Durchgangsstrasse,
- Sanierung Eichbergstrasse.

2.13 Zusammenarbeit mit den Bezirken sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Mitwirkung nimmt im Kanton Appenzell Innerrhoden einen breiten Raum ein: Das Anregungsverfahren zu Beginn der Überarbeitung und eine erste Anhörung der Bezirke zu einem ersten Richtplan gingen dem im August 2001 parallel zur Anhörung der Nachbarkantone und der Vorprüfung beim Bund eingeleiteten Einwendungsverfahren vor. Dabei wurden die Bevölkerung und weitere interessierte Kreise begrüsst; diese erhielten Gelegenheit, sich zum neuen Richtplan zu äussern. Über die Ergebnisse des Einwendungsverfahrens, in welchem 130 Begehren eingereicht wurden, gibt der Vernehmlassungsbericht vom 27. August 2002 Auskunft.

2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG

2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung

Dem Richtplan liegt ein separater Bericht zu den Grundlagen bei. Nebst einer Übersicht über die Grundlagen umfasst dieser Bericht sachbereichsweise in geraffter Form eine Darstellung der Ausgangslage sowie der Entwicklungstendenzen. Ergänzt werden die Ausführungen von ausgezeichneten Grundlagenkarten.

2.22 Raumordnungspolitische Ausrichtung / Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Der Kanton Appenzell Innerrhoden grenzt an die Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen. Der Richtplan orientiert sich bei seinen Zielsetzungen in ausgeprägtem Masse an dem vom Grossen Rat am 23. September 1996 genehmigten Entwicklungskonzept. Fremdgesteuerte Entwicklungseinflüsse, die für diesen kleinen Kanton zweifellos bestehen, werden nicht angesprochen. Wirtschaftlich von Bedeutung sind insbesondere die ausserkantonalen Arbeitsplätze und der Tourismus, der in einem grossen Masse von Tagesgästen getragen wird, die aus einem überregionalen Einzugsgebiet stammen.

Mit Leitsätzen wird die angestrebte Entwicklung nachvollziehbar dargestellt. Das Schwergewicht dieser Leitsätze liegt beim "Bewahren" des Erreichten. Die einzelnen Objektblätter zu den Richtplanmassnahmen nehmen alle Bezug auf die jeweiligen massgeblichen Leitsätze.

2.3 INHALT DES RICHTPLANS

2.31 Siedlung

Siedlungsentwicklung: Nach einer Wachstumsphase in den achtziger Jahren ist im Kanton zurzeit eher wieder eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung zu beobachten. Der Siedlungsschwerpunkt des Kantons befindet sich in der bezirks-

übergreifenden Feuerschaugemeinde Appenzell. Daneben wird der Kanton von Streusiedlungen geprägt, in der 35% der Bevölkerung des Kantons leben.

Die Grundlagen zeigen, dass für die Planungsperiode des Richtplans grosse Bauzonenreserven für Wohnen und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die Übersicht über den Stand der Erschliessung zeigt, dass die tatsächlich verfügbaren Bauzonen der Nachfrage genügen. Das in verschiedenen Bezirken feststellbare Potential von nichterschlossenen Bauzonenflächen, das verschiedentlich über den 15-jährigen Bedarf hinaus führt, könnte sich als Folge des Erschliessungsanspruches von Artikel 19 Absatz 3 RPG längerfristig für die kommunalen Finanzhaushalte belastend auswirken.

Trotz der grossen Bauzonenreserven für die Wohnnutzung wird für den Fall eines ungenügenden Baulandangebotes auf dem Markt der allfällige Einbezug zusätzlicher Gebiete in die Bauzonen im Richtplan geregelt. Vorausgesetzt wird der Nachweis, dass die bestehenden Bauzonen derselben Nutzungsart weitgehend überbaut oder dass Gebiete in der Bauzone auf lange Sicht nicht erhältlich sind. Mit einer gezielten Einforderung der Grundeigentümerbeiträge kann die Bereitschaft, Land dem Markt zuzuführen, gefördert werden. Gesamthaft kommt aber angesichts der verschiedentlich vorhandenen Bauzonenüberkapazitäten der geforderten Flächenkompensation bei Neueinzonungen eine grosse Bedeutung zu. Weitere Einzonungen ohne Flächenkompensation dürften sogar in den meisten Fällen kaum mit Artikel 15 RPG verträglich sein.

Ortsbild- und Objektschutz: Der Ortsbildschutz wird in den Grundlagen generell angesprochen, im Richtplan aber nicht weiter verankert. Der Richtplan beschränkt sich auf die generelle Bezeichnung der beiden Ortsbilder von nationaler Bedeutung (Appenzell und Schlatt). Der auf Einzelobjekte fokussierte Kulturobjektschutz ist dagegen umfassender im Richtplan verankert.

Für den Tourismus im Kanton Appenzell Innerrhoden kommt der von intakten Ortsbildern und typischen Streuhöfen geprägten Kulturlandschaft ein emotional bedeutungsvoller Wert zu, der nach entsprechenden Schutzvorkehrungen verlangt. Diesen Schutz vermag der sich am Einzelobjekt orientierende Kulturgüterschutz nur beschränkt zu gewährleisten.

Umweltschutz im Siedlungsbereich: Im Richtplan werden die Aufgaben zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung sowie zu den Altlasten thematisiert. Die Bereiche Bodenbelastung und Bodenschutz sind Gegenstand des Grundlagenberichts. Der Kataster der belasteten Standorte liegt erst teilweise vor und soll bis ins Jahr 2003 fertig gestellt werden (Genehmigungsanmerkung).

Weiler: Der Kanton hat die Weiler bereits mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1986 festgesetzt. Diese bestehende Richtplanregelung zu den Weilern wurde im Sinne einer Gesamtinformation in den Richtplan 2002 übernommen und darin ausgewiesen: Die einzelnen Weiler werden in der Grundlagenkarte Nr. 1 dargestellt. Die Kriterien für die Ausscheidung von Weilerzonen sind in Artikel 22a Baugesetz (BauG), auf das im Koordinationsblatt verwiesen wird, aufgeführt. Vorliegend brauchen nicht die abstrakten Kriterien beurteilt zu werden. Vielmehr ist massge-

bend, dass die Ausscheidung der Weiler im Einzelfall den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht.

Streusiedlungen: Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ebenfalls bereits mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1986 festgesetzt. Sie wurden in den Richtplan 2002 übernommen und sind aus der „Grundlagenkarte Nr. 1“ ersichtlich. Der Kanton macht von den Möglichkeiten von Artikel 39 Absatz 1 RPV bewusst nur teilweise Gebrauch. Vor diesem Hintergrund erscheint die flächenmässige Ausdehnung des Streusiedlungsgebietes als zulässig.

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen, unter denen Bewilligungen in Streusiedlungsgebieten erteilt werden können, sind für die Kantone verbindlich. Es ist deshalb zu begrüssen, dass der Kanton nunmehr im Koordinationsblatt vorsieht, die bundesrechtlichen Bestimmungen über die zulässigen Umnutzungen (Art. 39 Abs.1 lit. a RPV) sowie die vom Bundesrecht vorgegebenen Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 39 Abs. 3 RPV) in einem revidierten Artikel 65a BauG aufzuführen.

2.32 Natur und Landschaft

Landwirtschaft: Die Landwirtschaft hat weiterhin einen bedeutenden wirtschaftlichen Stellenwert und übernimmt wichtige Aufgaben bei der Erhaltung der touristischen Ressource Landschaft. Die Grundlagenkarte 2 gibt einen umfassenden Überblick über die landwirtschaftlichen Flächen. Der Kanton hat 330 Hektaren Fruchtfolgeflächen (FFF) sicherzustellen. Nach der Entlassung diverser Gebiete mit insgesamt 18 ha aus den FFF beträgt der Bestand an gesicherten FFF im Kanton lediglich noch 326 ha. Der Kanton strebt die Sicherung von 360 ha FFF an. Neue FFF (-Ersatzflächen) sollen dabei in grösseren zusammenhängenden Stücken gesichert werden, wobei in erster Linie eine Ausdehnung an den bestehenden Standorten vorgesehen ist. Zu diesem Zweck bezeichnet der Kanton im Richtplan 14 ha im Bezirk Rüte und ca. 25 ha im Bezirk Appenzell als provisorische FFF. Im Bericht zu den Grundlagen wird festgehalten, dass sämtliche im Richtplan aufgenommenen Fruchtfolgeflächen, inklusive die zusätzlichen, sich in einer rechtskräftigen Landwirtschaftszone befinden und damit langfristig grundeigentümerverbindlich gesichert sind. Die präzise Gebietsabgrenzung der provisorisch festgelegten FFF-Ergänzungen ist jedoch noch vorzunehmen. Der Kanton wird ersucht, die durch die kantonale landwirtschaftliche Beratungsstelle gemachten Abklärungen im Sinne einer Grundlageninformation dem ARE und dem Bundesamt für Landwirtschaft zuzustellen (Genehmigungsanmerkung).

Nach der Rückweisung der Baugesetzrevision an der Landsgemeinde vom 28. April 2002 hat der Kanton darauf verzichtet, „Intensivlandwirtschaftszonen“ (Art. 16a Abs. 3 RPG) für die Errichtung neuer Betriebe auszuscheiden. Um den bestehenden, altrechtlichen, rechtmässigen Betrieben den Tierbestand und den gesetzeskonformen und besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestand zu gewährleisten, will der Kanton im Rahmen der Baugesetzrevision die rechtliche Grundlage für die Bezeichnung bzw. Freigabe der entsprechenden Standorte im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung schaffen. Mit einem kantonalen Nutzungsplan können jedoch die Grenzen von inneren Aufstockungen gemäss

Artikel 36 und 37 RPV nicht verändert werden. Soweit gestützt auf kantonale Nutzungsplanverfahren Bewilligungen von Bauten und Anlagen erteilt werden können, die über die innere Aufstockung hinausführen, muss dies aus dem für die Bewilligung massgeblichen kantonalen Nutzungsplan ersichtlich sein.

Den Vollzug der Ökoqualitätsverordnung vom 4. April 2001 (ÖQV, SR 910.14) will der Kanton mit vertraglichen Lösungen ausserhalb des Richtplans vollziehen.

Bodenschutz: Die Grundlagen zum Bodenschutz werden im Grundlagenbericht, die generellen Ziele zum Bodenschutz unter den Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung behandelt.

Wald: Der Kanton will die Ziele der überbetrieblichen forstlichen Planung in den Waldentwicklungsplänen verankern. Der Richtplan ist nach dem Abschluss der laufenden Arbeiten bei Bedarf auf diese Resultate abzustimmen resp. anzupassen. Zu diesem Zeitpunkt können auch vorgesehene Waldreservate im Richtplan verankert werden.

Natur- und Landschaftsschutz, Lebensraumverbund: Im Grundlagenbericht wird festgehalten, dass die Landschaft gleichzeitig verschiedene Funktionen zu erfüllen hat. Das Bestreben, dieses breite Funktionsspektrum zu erhalten und wo möglich noch zu stärken, geht aus den Richtplanfestlegungen des Kantons deutlich hervor. Die Richtplanregelungen zu diesem Bereich sind dementsprechend auch breit angelegt.

Die BLN-Gebiete und die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind in der Richtplankarte eingezeichnet. Die beiden Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sowie die Bergseen sind im Richtplan als kantonale Schutzgebiete erfasst und sind Gegenstand des Grundlagenberichts. Das BLN-Objekt Nr. 1612, "Säntisgebiet", wird hingegen nur zu einem kleinen Teil in das Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung einbezogen. Andere spezifische Landschaftsschutzmassnahmen sind innerhalb des BLN-Gebietes nicht vorgesehen. Der Perimeter des BLN-Objektes Nr. 1612 wird jedoch gesamthaft als touristisches Kerngebiet bezeichnet. In touristischen Kerngebieten sind gemäss Richtplan, „die intakten Landschaften zu erhalten und zu fördern“. Damit verdeutlicht der Kanton seine Bestrebungen, bei der Erweiterung und Ergänzung der touristischen Infrastruktur innerhalb des BLN-Gebietes insbesondere auf die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu achten.

Nebst den Naturobjekten kommt den Lebensräumen und dem Lebensraumverbund bei der Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz grosse Bedeutung zu. Sie sind somit das nötige Fundament zur langfristigen Bestandesicherung. Nebst der räumlichen Gebietssicherung wird der Kanton auch die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz bedrohter Arten verbessern.

Naturgefahren: Die Grundlagenkarte Nr. 5 wie auch der Richtplan enthalten verschiedene Gefahrenhinweise. Diese Gefahrenhinweise sind von den zuständigen Behörden bei Vorhaben oder planerischen Massnahmen zu berücksichtigen. Der Kanton beabsichtigt, die Gefahrenkarten in den Jahren 2003/2004 gestützt auf den Ereigniskataster zu erstellen (Genehmigungsanmerkung).

Oberflächengewässer: Die gemäss revidierten Gewässerschutz- und Wasserbauverordnungen vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) erforderliche Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewährleistung von ökologischen Funktionen ist im Kanton Appenzell Innerrhoden noch ausstehend. In den Grundlagen zum Richtplan wird erwähnt, dass diese Arbeiten mit der Erarbeitung der Gefahrenkarte und der Untersuchung zur Ökomorphologie verknüpft werden (Genehmigungsanmerkung). Diese Untersuchungen sollten auch auf die Bedeutung des Fliessgewässers als Vernetzungselement und auf eine sinnvolle Anordnung ökologischer Ausgleichsflächen entlang der Gewässer sowie auf mögliche Synergien zwischen Naturgefahren, Landwirtschaft und Ökologie eingehen.

2.33 Intensiverholung, touristische Ausstattung

Touristische Schwerpunkte: Die touristische Ausrichtung bezieht sich schwerwichtig auf die Sommersaison und wird geprägt von einem regen Ausflugs- und Tagestourismus. Dazu gehören sowohl der Kultur-Ausflugsverkehr wie auch ein den Naturraum beanspruchendes, vielfältiges – sich aber auch dauernd veränderndes – Sportangebot. Das Angebots- und Kundensegment orientiert sich weniger an einem Angebot von Grossanlagen, sondern verlangt viel mehr nach einer intakten bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Zielsetzungen und Massnahmen werden denn auch auf diese Anforderungen ausgerichtet. Insbesondere im touristischen Kerngebiet (Koordinationsblatt L.13) werden Landschaftsschutzmassnahmen zu beachten sein.

Touristische Einrichtungen, Freizeitverkehr: Mit Ausnahme der Erweiterung eines bestehenden Golfplatzes sind keine bedeutungsvollen Ergänzungen von Grossanlagen vorgesehen. Bezüglich der Planung des Golfplatzes weist der Kanton darauf hin, dass eine sorgfältige Abstimmung mit den anderen betroffenen öffentlichen Interessen zu gewährleisten ist. Gemäss Koordinationsblatt L.14 sind für die Golfplatzerweiterung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes von kantonaler Bedeutung „Gontenmoos“ die Konflikte mit den Naturschutzanliegen, unter anderem auch mit dem Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung, noch nicht ausreichend abgestimmt. Daher kann der Golfplatz lediglich als Zwischenergebnis genehmigt werden (Genehmigungsanmerkung).

Aktuelle Sporttrends wie Delta-Segeln und Mountainbiking sollen im Wesentlichen auf die bestehenden Infrastrukturen (mit den entsprechenden Festlegungen im Richtplan) beschränkt bleiben. Dabei wird darauf zu achten sein, dass diese Nutzungen nicht die Lebensräume störungsanfälliger Tierarten beeinträchtigen. Auch der Ausbau bestehender Infrastrukturen wie beispielsweise der Ausbau bestehender Bergwege ist im Lichte der betroffenen Landschafts- und Lebensräume sorgfältig zu prüfen. Eine Ergänzung des Parkplatzangebotes im freien Landschaftsraum ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

2.34 Verkehr

Gesamtverkehr: Die Gebietserschliessung wird stark geprägt von der Hügellandschaft und der landschaftstypischen Streusiedlung. Der öffentliche Verkehr umfasst die beiden Bahnlinien nach Appenzell und verschiedene Postautolinien. Eine wesentliche Veränderung dieser Ausgangsstruktur ist nicht zu erwarten. Dem Individualverkehr kommt im Kanton Appenzell Innerrhoden weiterhin eine zentrale Aufgabe bei der Gebietserschliessung zu. Die für den Kanton bedeutungsvolle Anbindung an den übergeordneten Verkehr erfolgt sowohl bahn- wie auch strassenseitig ausserkantonale (Gossau und St. Gallen, resp. im Rheintal [A13]).

Bahn- und Busnetz: Der Kanton will im Rahmen weiterführender Planungen prüfen, mit welchen Massnahmen die Aufrechterhaltung und Verbesserung der ÖV-Versorgung erreicht werden kann. Gemäss Protokoll der Ständekommission vom 19. November 2002 wird der Direktkurs des Schnellbusses Appenzell – St. Gallen im Moment nicht weiter verfolgt. Bezüglich des Anschlusses an das übergeordnete Bahnnetz unterstützt der Kanton ausdrücklich die Bemühungen der übrigen Ostschweiz zu verbesserter Anbindung an den nationalen und internationalen Verkehr.

Strassenverkehr: Der Kanton streicht die Bedeutung eines effizienten Zuganges zur A1 hervor. Daneben kommt vor allem der Werterhaltung des bestehenden Strassennetzes prioritäre Bedeutung zu. Das BLW macht darauf aufmerksam, dass zur Gewährleistung der guten Erreichbarkeit der Streusiedlungen die vorgesehenen Werterhaltungsmassnahmen zum Strassennetz auch die Güter- und Waldstrassen einschliessen müssen.

Langsamverkehr: Zusätzlich zu den Sanierungsmassnahmen beim Strassennetz zugunsten der motorisierten Strassenbenützer wird auch ein Schwerpunkt bei der Ergänzung des Netzes für den Langsamverkehr gesetzt, insbesondere bezüglich Radstrecken für Schüler und Pendler. Soweit möglich, will der Kanton künftige Rad- und Gehwege von der Strasse getrennt führen.

2.35 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Energie: Die Energieproduktion spielt im Kanton Appenzell Innerrhoden nur eine marginale Rolle. Es sind im Richtplan keine Massnahmen enthalten.

Kommunikation: Der Kanton ist an einer effizienten Versorgung mit den Infrastrukturen der Kommunikation interessiert. Dabei verlangt er jedoch von den verschiedenen Betreibern, dass die Anlagen auf das Notwendige beschränkt und untereinander koordiniert sowie auf die Interessen von Umwelt und Raumplanung abgestimmt werden (Vereinbarung des Bau- und Umweltdepartementes mit den Betreibern von Mobilfunknetzen). Lücken in der Gebietsabdeckung bestehen v.a. noch im Alpsteingebiet. Hier ist eine sorgfältige Standortwahl solcher Anlagen in der Landschaft zu gewährleisten.

Wasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung im Kanton ist qualitativ und quantitativ grundsätzlich gesichert. Die Grundwasserschutzzonen sind erst teilweise gesichert; das weitere Vorgehen wird jedoch aufgezeigt. Die Ausscheidung

der Zuströmbereiche, die jeweils im Rahmen der Überprüfung bzw. Überarbeitung der Grundwasserschutzzone erfolgen soll, steht noch aus. Im Richtplan werden die Grundwasserschutzareale (Art. 21 GSchG) nicht aufgeführt, die gemäss Artikel 46 GSchV bei der Erstellung der Richtplanung zu berücksichtigen sind. Der Richtplan ist daher mit den Angaben zu den Grundwasserschutzarealen, die für künftige Grundwassernutzungen von Bedeutung sind, zu ergänzen (Genehmigungsanmerkung). Im Objektblatt Nr. VE.3 ist das Verfahren für die Ausscheidung der Zuströmbereiche bei Quellfassungen festgelegt. Gemäss dem Bericht zu den Grundlagen sollen diese Arbeiten bis 2007 abgeschlossen werden (Genehmigungsanmerkung). Zuständig für die Massnahmen zum Schutz der Wasserfassungen von öffentlichem Interesse ist das Bau- und Umweltschutzdepartement, in Zusammenarbeit mit dem Fassungseigentümer.

Nach Artikel 5 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN; SR 531.32) haben die Kantone die Gemeinden zu bezeichnen, welche die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen müssen. Zudem ist ein Inventar über die Wasserversorgungsanlagen erforderlich. Die Grundlagen dazu liegen teilweise vor, der Wasserversorgungsatlas und ein Notfallkonzept sind erstellt. Der Massnahmenplan wird voraussichtlich bis 2004 abgeschlossen sein (Genehmigungsanmerkung).

Materialabbau und Deponieplanung: Der Grosse Rat hat am 29. November 1999 eine Ergänzung des Richtplans 1986 für diesen Teilbereich vorgenommen; die Richtplangergänzung wurde am 3. Mai 2001 vom Bundesrat genehmigt. Im vorliegenden Richtplan sind die Standorte der Abbau- und Deponievorhaben der vorerwähnten Teilrevision enthalten, ohne dass aber der Abstimmungsstand der einzelnen Abbau- und Deponiestandorte nochmals detailliert ausgewiesen wird. Die Grundsätze und Verfahren für die Realisierung von neuen Vorhaben sind festgesetzt. Vor einer allfälligen Festsetzung neuer Vorhaben im Richtplan ist abzuklären, ob die sie die Standortanforderungen der TVA mit grosser Wahrscheinlichkeit erfüllen

Militär (Schiessanlagen, Waffen- und Schiessplätze): In den Grundlagen erfolgt eine Auslegeordnung zu den vorhandenen militärischen Unterkünften und Schiessplätzen und den damit verbundenen offenen Fragen. Im Richtplan werden die erwünschten Änderungen und Anpassungen der benützten Anlagen festgehalten und die Anlagen bezeichnet, die nach Ansicht des Kantons aufgehoben werden sollten. Diese Anliegen des Kantons werden zuhanden der Sachplanungen des Bundes zur Kenntnis genommen. Das VBS hält fest, dass die Hilfsschiessplätze im Kanton Appenzell Innerrhoden seit längerer Zeit kaum mehr benutzt werden. Aufgrund der laufenden Armeereform XXI können gesamtschweizerisch zurzeit noch keine gesicherten Angaben über die zukünftige Nutzung der Hilfsschiessplätze gemacht werden. Generell ist jedoch mit einer Reduktion der Anzahl Hilfsschiessplätze zu rechnen. Grundlage und Instrument der räumlichen Umsetzung von Armee XXI bildet auf überörtlicher Ebene der Sachplan Militär vom 28. Februar 2001. Die räumliche Konzeption der Hilfsschiessplätze wird deshalb Gegenstand einer Anpassung des Sachplans Militär sein (voraussichtlicher Zeitpunkt: 2003).

Der Richtplan und der Sachplan des Bundes werden im Rahmen der Zusammenarbeit zu gegebener Zeit aufeinander abzustimmen sein.

2.4 FORM DES RICHTPLANS

2.41 Richtplankarte

Die Richtplankarte im Massstab (ca.) 1: 31'300 ist übersichtlich und gut lesbar. Sie weist drei Ebenen auf: Die Basiskarte, die Ausgangslage und den Richtplaninhalt. Eine ausgezeichnete Lesehilfe bieten die ergänzenden Grundlagenkarten, die es erlauben, in kurzer Zeit einen Überblick über die wichtigen Planungsfragen zu erhalten.

Aus der Richtplanergänzung 1997 sind die Streusiedlungsgebiete, die Weiler und die Ortsbilder von nationaler Bedeutung in die Grundlagenkarte Nr. 1 zum neuen Richtplan 2002 übernommen worden. Als Ausgangslage ebenfalls ausgewiesen werden in der Grundlagenkarte Nr. 4 die Perimeter der BLN-Gebiete und die Moorlandschaften von kantonaler Bedeutung.

Der Kanton hat mit Verweis auf fehlende EDV-Grundlagen von der Darstellung grossflächiger Nutzungen und wichtiger Infrastrukturanlagen der benachbarten Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden im Grenzbereich abgesehen. Wenn die EDV-Grundlagen zur Kartographie bei den Nachbarkantonen bereinigt sind, wird im Rahmen einer zukünftigen Richtplananpassung die entsprechende Ergänzung der Richtplankarte vorzunehmen sein.

Die Hinweise auf die Koordinationsblätter in der Kartenlegende führen zu einer guten Verbindung von Karte und Text und erleichtern die Lesbarkeit.

2.42 Richtplantext

Der Richtplantext ist nach Sachbereichen gegliedert und in den Beschlüssen der Koordinationsblätter festgehalten. Er umfasst richtungweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Die richtungweisenden Festlegungen bilden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung insgesamt sowie für die Zielausrichtung bedeutender Einzelvorhaben (Planungsgrundsätze). Die Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen und Realisierungsvorbereitungen. Dabei werden die Planungsaufgaben, die wichtigsten Grundlagen, die weiteren Schritte mit Zeitplan, die massgeblichen Verfahren, die an der weiteren Abstimmung zu beteiligenden Behörden sowie die für die weitere Koordination federführende Stelle bezeichnet.

Der Stand der Abstimmung wird pauschal mit den Kategorienhinweisen Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung bezeichnet. Die einzelnen Objekteinträge enthalten keine konkreten objektspezifischen Hinweise zum Abstimmungsstand und zu den in den weiteren Planungsschritten noch vorzunehmenden Abklärungen. Die Abstimmungsanweisungen äussern sich auch zur Umsetzung in zeitlicher Hinsicht, jedoch nicht bezüglich der finanziellen Auswirkungen. Aus den

Abstimmungsanweisungen geht nicht immer hervor, welche (nachgeordneten) Behörden nebst der federführenden Behörde zum Handeln aufgefordert werden.

Soweit Bundesaufgaben durch Festsetzungen betroffen sind, kann eine Bindung des Bundes nur soweit in Betracht gezogen werden, als der Stand der Abstimmung offen gelegt und die bestehenden Differenzen ausgewiesen werden.

2.43 Anwendung und Fortschreibung des Richtplans

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat den Richtplan als dynamisches und entwicklungsfähiges Führungsinstrument konzipiert. Auf der strategischen Ebene legt er die langfristige Ausrichtung der kantonalen Raumordnungspolitik fest. Auf der operativen Ebene, bei den Abstimmungsanweisungen, unterliegt er hingegen einer laufenden Anpassung und der dauernden Bewirtschaftung. Es werden zwei Arten von laufenden Änderungen des Richtplans unterschieden: Richtplananpassung bedeutet dabei, dass richtungweisende Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen zu ändern sind, wegfallen oder neu hinzukommen. Richtplanfortschreibung bedeutet, dass der Inhalt des Richtplans im Rahmen seiner Anweisungen fortgeschrieben wird. Es wird dabei der jeweilige Stand des Vollzugs der Abstimmungsanweisungen nachgeführt. Richtplananpassungen durchlaufen das vorgeschriebene Erlass- und Genehmigungsverfahren. Richtplananpassungen sind dem Bund zur Genehmigung einzureichen. Vorteilhafterweise erfolgt dies im Rahmen periodischer Sammelanträge (z.B. im 2-Jahresrhythmus). Über Richtplanfortschreibungen ist der Bund zu informieren. Neu in den Richtplan eintretende Inhalte entsprechen immer einer Richtplananpassung, auch wenn diese nur mit dem Abstimmungsstand Vororientierung verbunden werden.

Die Einleitung des Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplanes kann von den Bezirken, der Ständekommission, dem Grossen Rat sowie von den Nachbarkantonen und vom Bund (Art. 12 RPV) verlangt werden. Private können die Ständekommission um Richtplananpassung ersuchen.

Bern, den 14. Mai 2003

Bundesamt für Raumentwicklung

Prof. Pierre-Alain Rumley, Direktor

ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN

(Selbständiges Dokument mit Nummerierung entsprechend dem Aufbau des kantonalen Richtplans).

Siedlung

Bericht zu den Grundlagen: S 2.4 Siedlungsgestaltung / L 2.5 Landschaft,

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) weist darauf hin, dass bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG ein Gutachten der ENHK (Art. 7 NHG) einzuholen ist. Liegt die Erfüllung einer Bundesaufgabe in der Kompetenz einer kantonalen Behörde – z.B. die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 24 RPG, welche auch für Vorhaben in Gebieten mit traditioneller Streubauweise die Bewilligungsgrundlage darstellt – dann hat nach Artikel 7 Absatz 1 NHG die kantonale Fachstelle für Naturschutz bzw. für Denkmalpflege und Heimatschutz darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Begutachtung durch die ENHK bzw. EKD gegeben sind.

Natur- und Landschaft

Richtplanbericht: Objektblatt Natur und Landschaft, L.1,

In Abschnitt 1 trifft der Hinweis auf die RPV nicht zu. Richtig wäre der Verweis auf Artikel 30 RPV statt auf Artikel 20 RPV.

Richtplanbericht: Objektblatt Natur- und Landschaft, L.12

In Abschnitt 1 trifft der Hinweis auf die Waldverordnung nicht zu. Richtig wäre der Verweis auf Artikel 15 Absatz 3 WaV statt auf Artikel 15 Absatz 1 WaV.

Verkehr

Grundlagenbericht: Busnachfrage, Seite 60

Das BAV macht darauf aufmerksam, dass die Aussage nicht zutrifft, wonach das Angebot auf der Linie Weissbad – Brülisau in den Wintermonaten (November – April) einer starken Ausdünnung unterliege. Die Linie Weissbad – Brülisau wird lediglich in den Sommermonaten betrieben, in den Wintermonaten verkehrt ein PubliCar.

Grundlagenbericht: Ergänzung oder teilweiser Ersatz des öffentlichen Verkehrs durch flexible Angebote, Seite 61 / Richtplanbericht: Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, Seite 11

Bisherige Erkenntnisse des BAV bei der Einführung neuer Rufbusangebote, z. B. als Ersatz von nachfrageschwachen Abendkursen von Bussen, zeigen, dass die ungedeckten Kosten bleiben oder sogar ansteigen. Der Bund kann sich nur soweit finanziell an Angeboten beteiligen, als der dem Kanton zugeteilte Plafond dafür ausreichend ist und

die bestellten Angebote grundsätzlich den Vorschriften der Abgeltungsverordnung (ADF) für abgeltungsberechtigte Angebote entsprechen. Selbstverständlich ist es jedoch dem Kanton Appenzell Innerrhoden überlassen, in eigener Regie solche Angebote ohne den Bund zu finanzieren.

Richtplanbericht: Objektblatt Anbindung an das übergeordnete Schienennetz, V.3

Die Aussage, die Ostschweiz sei nicht an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz angeschlossen, trifft nur bedingt zu. Es besteht bereits eine Anbindung über die Strecke St. Gallen – München. Demzufolge müsste die Ausgangslage richtigerweise wie folgt lauten: „Aus Sicht des Kantons AI ist die Ostschweiz noch nicht genügend an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen im süddeutschen Raum angeschlossen“.

Ver- und Entsorgung

Richtplanbericht: Grundzüge der anzustrebenden Entwicklung, 4.4, Lärm

Das BUWAL weist darauf hin, dass der Richtplan im Bereich Lärm noch optimiert werden könnte. Im kantonalen Richtplan sind zwar die lärmbelasteten Gebiete markiert, der Kanton verarbeitet diese Problemzonen raumplanerisch aber nur auf einer prinzipiellen Ebene. Eine Handlungsanweisung, wie mit raumplanerischen Instrumenten die Probleme gelöst werden könnten, fehlt. Bei der Umsetzung des Richtplans - vor allem bei der Nutzungsplanung auf Gemeindeebene - ergibt sich ein Spielraum, der für den Lärmschutz genutzt werden könnte.

Der Richtplanbericht erwähnt, dass „das Siedlungsgebiet insbesondere im Bereich von Schiessanlagen nicht weiter ausgedehnt werden soll“. Wie aber sichergestellt werden kann, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) ganz generell eingehalten werden können und wie die „Restlärmbelastung“ behandelt wird, wird nicht aufgezeigt. Falls der IGW (Immissionsgrenzwert) überschritten wird, muss saniert werden. Wo dies nicht möglich ist, werden meistens Erleichterungen gewährt. Dies hat zur Folge, dass die übermässige Lärmbelastung bestehen bleibt („Restlärmbelastung“). Solche Probleme werden idealerweise mit den Instrumenten der Raumplanung gelöst.

Richtplanbericht: Grundzüge der anzustrebenden Entwicklung, 4.6.6 Abfallbewirtschaftung

Das BUWAL weist darauf hin, dass die Möglichkeiten der Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial gemäss der Aushubrichtlinie des BUWAL von 1999 auszuschöpfen sind, bevor Inertstoffdeponien bewilligt werden, die weniger als 50'000 m³ umfassen.

Im Laufe der rollenden Überarbeitung des Richtplanes sollten die möglichen Deponiestandorte im Richtplan einzeln mit den erforderlichen Angaben (insbesondere Abstimmungsstand, Deponietyp, Volumen) aufgeführt werden.

Richtplanbericht: Objektblatt Schutz der Wasserfassungen von öffentlichem Interesse, VE.1

In Abschnitt 2 trifft der Hinweis auf das GSchG nicht zu. Richtig wäre der Verweis auf Artikel 19 GSchG statt auf Artikel 30 GSchG.

Richtplanbericht: Objektblatt Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen, VE.4

In der Ausgangslage wird die „Einhaltung der Anlage- bzw. Gefährdungsgrenzwerte für nichtionisierende Strahlung“ angesprochen. Der Fachterminus lautet statt Gefährdungsgrenzwerte korrekt **Immissionsgrenzwerte**. Der Kanton wird ersucht, bei dem Schlussbericht des Richtplans diese sprachliche Korrektur vorzunehmen.